



Merkblatt Aufenthaltsstatus Medizinstudium: Einzureichende Dokumente

Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter haben Zugang zu einem **Bachelor- oder Masterstudiengang** der Medizinischen Fakultät oder der Vetsuisse-Fakultät, wenn sie einer der nachfolgend aufgeführten Personenkategorien angehören.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung je nach Kategorie **die erforderlichen Dokumente** ein (ggf. werden zusätzliche Unterlagen nachverlangt):

- a. Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein,

***Einzureichen:** Kopie Pass oder ID*

- b. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer,

***Einzureichen:** Kopie Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)*

- c. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Zweck der Erwerbstätigkeit in der Schweiz gemäss Anhang I Art. 9 Abs. 3 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), die eine mindestens einjährige Erwerbstätigkeit in der Schweiz in einem der Berufe gemäss Art. 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 nachweisen können,

***Einzureichen:** Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) mit dem Vermerk «Erwerbstätigkeit»; Nachweis, dass Sie in der Schweiz seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in einem der folgenden Berufe arbeitstätig sind: Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Chiropraktorin oder Chiropraktor, Apothekerin oder Apotheker, Tierärztin oder Tierarzt*

- d. Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und des Fürstentums Liechtenstein, mit Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA in der Schweiz gemäss Anhang I Art. 3 Abs. 6 FZA,

Wichtiger Hinweis: Falls Sie nachzuweisen beabsichtigen, dass Sie der vorliegenden Kategorie d) angehören, haben Sie bei der Beantragung Ihrer Aufenthaltsbewilligung unbedingt den Aufenthaltzweck „Familiennachzug“ anzugeben, nicht andere Aufenthaltzwecke wie z.B. „Ausbildung“ oder „Stellensuche“.

***Einzureichen:** Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung mit dem Vermerk «Familiennachzug»; Kopie der Aufenthaltsbewilligung Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils; Kopie Ihrer Geburtsurkunde*



- e. Ausländerinnen und Ausländer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz,
1. die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit dem Hauptaufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit verfügen,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Nachweis, dass Sie seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz arbeitstätig sind
 2. die einen schweizerischen oder einen kantonalen schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995 und dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 haben,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
 3. die ein eidgenössisches oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkanntes liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen haben,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
 4. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Kopie Heiratsurkunde/Familienbüchlein; Kopie Schweizer Pass oder ID der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners
 5. deren Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. deren eingetragene Partnerinnen oder Partner in der Schweiz niedergelassen sind,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Kopie Heiratsurkunde/Familienbüchlein; Kopie Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners
 6. deren Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. deren eingetragene Partnerinnen oder Partner seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit verfügen,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Kopie Heiratsurkunde/Familienbüchlein; Kopie Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners; Nachweis, dass Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte bzw. Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz arbeitstätig ist



- f. Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und deren Eltern
1. in der Schweiz niedergelassen sind,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils; Kopie Ihrer Geburtsurkunde
 2. seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit verfügen,
Einzureichen: Kopie Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sowie derjenigen Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils; Nachweis, dass Ihre Eltern bzw. ein Elternteil seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz arbeitstätig sind/ist; Kopie Ihrer Geburtsurkunde
- g. Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen und über eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten des Typs B, C oder D blau verfügen,
Einzureichen: Kopie Ihrer Geburtsurkunde sowie Kopie der Legitimationskarte Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils
- h. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.
Einzureichen: Nachweis über den Status «anerkannter Flüchtling»

Stichdatum

Als Stichdatum für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gilt

- für **Bachelorstudiengänge** der letzte Tag der Anmeldefrist bei swissuniversities, also der **15. Februar**,
- für **Masterstudiengänge** der letzte Tag der Bewerbungsfrist der Universität Zürich, also der **30 April**.

Die Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind bis spätestens am letzten Tag der oben genannten Fristen einzureichen. Der Vorbildungsausweis gemäss lit. e Ziff. 2 und 3 kann nachgereicht werden.